

mungen des Art. 8 cit. speziell nur für die erst durch das erweiterte Haftpflichtgesetz der Haftpflicht unterstellten Gewerbe und Unternehmungen nicht aber auch für Fabriken gelten sollte. Danach begannen denn die drei letzten Monate der Verjährungsfrist erst vom 13. September 1890 an zu laufen. Allein wenn dem auch so ist, so ist nichts destoweniger die Verjährung eingetreten, da eben der Prozeß nicht binnen drei Monaten, vom 13. September 1890 an gerechnet, eingeleitet wurde. Daß in casu etwa eine Unterbrechung der Verjährung durch Anerkennung stattgefunden habe, ist nicht behauptet, und es braucht daher nicht weiter untersucht zu werden, ob bei Fabrikhaftpflichtansprüchen eine Unterbrechung der Verjährung durch Anerkennung statthaft sei und ob in casu eine solche (durch den Abfindungsvertrag vom 13. März 1890) eingetreten wäre. Letzteres wäre übrigens gemäß den vom Bundesgerichte in seiner Entscheidung in Sachen Rebholz gegen Ziegelfabrik Emmishofen vom 28. November 1891 aufgestellten Grundsätzen zu verneinen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Unterwalden ob dem Wald sein Bewenden.

IV. Urheberrecht an Werken der Kunst und Literatur. — Droit d'auteur pour œuvres d'art et de littérature.

119. Urtheil vom 18. Dezember 1891 in Sachen
Aktiengesellschaft Artistisches Institut Drell Füßli & Cie.
gegen Genossenschaft
Schweizerisches Vereinsfortiment.

A. Durch Urtheil vom 25. September 1891 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt:

1. Die Verantwortlerin ist berechtigt, ein Zeitungsblatt unter dem Titel „Anzeiger für den schweizerischen Buchhandel“ herauszugeben.

2. Die Verantwortlerin hat der Klägerin keine Entschädigung zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: Es sei in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils und in Gutheißung der Klagebegehren zu erkennen:

1. Die Beklagte ist nicht berechtigt, ein Zeitungsblatt unter dem Titel „Anzeiger für den schweizerischen Buchhandel“ herauszugeben.

2. Die Beklagte soll der Klägerin eine Entschädigung von 3000 Fr. mit Zins à 5 % seit Anhebung der Klage, bezahlen.

Der Vertreter der Beklagten trägt dagegen auf Abweisung der Beschwerde und Bestätigung des angefochtenen Urtheils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In den Jahren 1882—1885 bestand in Olten eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Schweizerisches Vereinsfortiment.“ Nachdem sich im Jahre 1885 diese Aktiengesellschaft aufgelöst hatte, konstituirten sich eine Anzahl schweizerischer Buchhändler unter der gleichen Firma als Genossenschaft mit Sitz und Ge-

rechtsstand in Olten. Zweck der Genossenschaft ist Kauf und Verkauf buchhändlerischer Konsumartikel. In Art. 22 der Statuten ist bestimmt: „Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie überhaupt die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden im „Anzeiger für den Schweizerischen Buchhandel“ den Mitgliedern zur Kenntniß gebracht.“ Dieser „Anzeiger für den Schweizerischen Buchhandel“ wurde schon im Jahre 1883 vom damaligen Geschäftsführer des schweizerischen Vereinsfortiments, E. Ziegenhirt und dann von dessen Nachfolger H. Hambrecht herausgegeben, von beiden unter Hervorhebung ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer des Vereinsfortiments. Am 3. November 1888 beschloß der Vorstand des schweizerischen Vereinsfortiments, den Anzeiger auf Neujahr wegen mangelnder Beteiligung eingehen zu lassen. Vom Januar 1889 an ließ hierauf die Klägerin in Zürich einen „Anzeiger für den Schweizerischen Buchhandel“ erscheinen. Seit September 1890 veröffentlichte auch das Schweizerische Vereinsfortiment wieder einen „Anzeiger für den Schweizerischen Buchhandel,“ der (durch die Bezeichnung des Jahres 1890/1891 als VII. Jahrgang) als Fortsetzung des früheren von den Geschäftsführern des Vereinsfortiments herausgegebenen Anzeigeblasses qualifizirt wird. Beide Publikationen werden an eine Reihe von Interessenten, insbesondere die sämtlichen schweizerischen Buchhandlungen, gratis versandt und enthalten im Wesentlichen Inserate aus buchhändlerischen oder mit dem Buchhandel in Verbindung stehenden Kreisen, daneben gelegentlich Mittheilungen, welche buchhändlerische oder Vereinsangelegenheiten betreffen. Die Klägerin hat nun gegenüber dem schweizerischen Vereinsfortiment unter Berufung auf das Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 23. April 1883 die aus Fakt. B ersichtlichen Begehren gestellt, mit der Behauptung, der Gebrauch des Titels „Anzeiger für den Schweizerischen Buchhandel“ durch die Beklagte enthalte einen Eingriff in das der Klägerin an diesem Titel zustehende Urheberrecht. Beide Instanzen haben die Klage abgewiesen, weil der fragliche Zeitungstitel kein Produkt eigener geistiger Thätigkeit des Verfassers sei und somit keinen Anspruch auf Urheberrechtsschutz habe.

2. In rechtlicher Beziehung ist den Vorinstanzen darin beizutreten, daß der Zeitungstitel „Anzeiger für den Schweizerischen Buchhandel“ keinen Gegenstand des Urheberrechts bildet. Der Schutz des Urheberrechtsgesetzes ist nach Art. 1 desselben den „Werken der Literatur und Kunst“ verliehen. Ein Bücher- oder Zeitungstitel für sich allein nun enthält eine bloße Bezeichnung eines Werkes, erscheint dagegen nicht selbst als ein solches; er enthält nicht selbst eine Gedankendarstellung, wie sie zum Begriffe eines schutzfähigen Werkes der Literatur erforderlich ist, sondern gibt nur (soweit es sich um den Titel eines literarischen Werkes handelt) die Bezeichnung für eine solche. Die bloße Entlehnung eines Bücher- oder Zeitungstitels für ein im Uebrigen selbständiges Werk involvirt daher keine Urheberrechtsverletzung. Das literarische Werk, die Gedankendarstellung selbst, ist durch eine solche Entlehnung weder ganz noch theilweise nachgedruckt. Dies ist denn auch in Literatur und Praxis weitaus überwiegend anerkannt (vergl. Kohler, Autorrecht, S. 132 u. ff. und die dort angeführten; Dambach, Fünfzig Gutachten über Nachdruck und Nachbildung u. s. w. (1891) S. 241, 260; Klostermann, Urheberrecht I S. 147; Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen XII, S. 116; Pouillet, *Traité des marques de fabrique et de la concurrence déloyale* Nr. 631 u. ff.). Im vorliegenden Falle übrigens könnte von einer Urheberrechtsverletzung auch aus dem andern Grunde nicht die Rede sein, weil die Klägerin ja gar nicht die Urheberin des streitigen Zeitungstitels ist, sondern denselben einfach der früheren, in Olten erschienenen Publikation entlehnt hat, also, wenn von einem Urheberrechte hier gesprochen werden könnte, ihrerseits eine Urheberrechtsverletzung begangen hätte. Ist somit ein Urheberrecht an dem streitigen Titel ausgeschlossen, so ist die Klage ohne weiters abzuweisen. Denn dieselbe ist sowohl vor den kantonalen Instanzen als im heutigen Vortrage ausschließlich auf eine behauptete Verletzung des klägerischen Urheberrechts begründet worden; einen anderweitigen Klagegrund, speziell etwa daß in der Verwendung des streitigen Zeitungstitels durch die Beklagte ein gemäß Art. 50 u. ff. D.-R. verpönter Akt der concurrence déloyale liege, hat die Klägerin nicht behauptet, so

daß auch die Beklagte keine Veranlassung hatte, sich darüber auszusprechen; es ist daher auf die Prüfung der Frage, ob eine Klage wegen concurrence begründet wäre, vom Richter nicht einzutreten, weshalb denn auch nicht untersucht zu werden braucht, ob (was zwischen den Parteien bestritten ist) der Klägerin oder der Beklagten die Priorität im Gebrauche des streitigen Zeitungstitels zustehe. Bemerkt werden mag nur im Allgemeinen, daß eigenartige, nicht bloß allgemeine (einfach den behandelten Gegenstand oder die Art der Publikation in der gemeinüblichen Weise bezeichnende) Titel, speziell Zeitungstitel, des rechtlichen Schutzes nicht entbehren, sondern gegen Nachahmungen, welche geeignet sind, eine Täuschung des Publikums hervorzurufen, geschützt sind. Allein dieser Schutz ist nicht Urheberrechtsschutz, sondern Schutz gegen rechtswidrige Konkurrenz, gegen täuschende Manipulationen, welche bezwecken, ein neues Produkt unter der Bezeichnung des alten, und demnach unter Benutzung des für dieses begründeten Rufes, einzuführen. Der Schutz des Zeitungstitels unterliegt demgemäß auch ganz andern Regeln als derjenige des Urheberrechts. Einerseits erlischt derselbe mit dem definitiven Eingehen der Zeitung, andererseits besteht er so lange, als die Zeitung überhaupt besteht, ohne Rücksicht auf die zeitlichen, dem Urheberrechte gesetzten Schranken (siehe Kohler, am angeführten Orte, S. 135, 136).

Demnach hat das Bundesgericht
in Bestätigung des angefochtenen Urtheils
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

V. Rechnungswesen der Eisenbahnen. Comptabilité des Compagnies de chemins de fer.

120. Urtheil vom 21. November 1891 in Sachen
Bundesrath gegen Gotthardbahngesellschaft.

A. Durch Beschluß vom 23. Juni laufenden Jahres hat der schweizerische Bundesrath die Gotthardbahngesellschaft eingeladen, zu Lasten der Betriebsrechnung beziehungsweise Gewinn- und Verlustrechnung pro 1890 einen Betrag von 9605 Fr. 28 Cts. für zu viel verrechnete Frachten auf Materialtransporten zu Bauzwecken abzuschreiben. Die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn beschloß am 27. Juni gleichen Jahres, diesen Beschluß nicht anzuerkennen.

B. Mit Eingabe vom 20. Juli 1891 stellt daher das schweizerische Eisenbahndepartement beim Bundesgericht den Antrag: Das Bundesgericht wolle die Schlußnahme des Bundesrathes vom 23. Juni dieses Jahres betreffend Abschreibung von 9605 Fr. 28 Cts. für zu viel verrechnete Frachten für Materialtransporte zu Bauzwecken gutheißen. Zur Begründung wird im Wesentlichen geltend gemacht: Die Verwaltung der Gotthardbahn habe im Jahre 1890 für Materialtransporte zu Bauzwecken den Baukonto im ganzen mit einem Frachtbetrage von 31,962 Fr. 40 Cts. belastet. Der gleiche Betrag figurire in der Betriebsrechnung desselben Jahres als Einnahme aus dem Gütertransporte. Die verrechneten Frachten seien auf Grundlage der allgemeinen Tarife verrechnet worden, welche so konstruirt seien, daß die Frachteinahmen nicht nur die eigentlichen Betriebskosten sondern auch die Kapitalzinsen inklusive Dividenden decken. Der Baukonto sei also im vorliegenden Falle mit Kapitalzinsen in der Form von Frachten belastet worden. Diese Kapitalzins betragen nach der von der Bahngesellschaft nicht angegriffenen Rechnung des Eisenbahndepartementes im Minimum 9605 Fr. 28 Cts., während die mit den genannten Materialtransporten verbundenen